



Staatliches Schulamt für die Stadt Frankfurt am Main
Stuttgarter Straße 18 - 24, 60329 Frankfurt am Main

An alle Grundschulen
mit Grundschulen verbundenen Schulen
Georg-Büchner-Schule,
Peter-Petersen-Schule

sowie Privatschulen

Aktenzeichen J – P – S-Allg-88/09

Bearbeiter/in Frau Pluntke
Durchwahl 069 / 3 89 89 - 149
Fax 069 / 3 89 89 - 188
E-Mail h.pluntke@f.ssa.hessen.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 17.12.2009

Gestattungen im Grundschulbereich Meine Rundverfügung vom 20.12.2002

Meine Rundverfügung vom 23.10.2009 über die Schüleranmeldung für das Schuljahr 2010/2011 und 2011/2012

Ab Mitte Februar des Jahres, in dem die jeweilige Einschulung erfolgen soll, können Gestattungsanträge in meiner Behörde eingereicht werden. Für das Gestattungsverfahren ist der in der Anlage beigefügte Antragsvordruck zu benutzen. Die Antragsvordrucke können Sie über das Stadtschulamt (Frau Kaya, Tel.: 212-333 93) beziehen oder sich über die Homepage des Staatlichen Schulamtes für die Stadt Frankfurt am Main unter <http://www.schulamt-frankfurt.hessen.de> über den Pfad „Startseite“, „Aufgaben“, „Schullaufbahn“, „Einschulung“ herunter laden (Siehe auch Anlage).

Der Verfahrensablauf bleibt unverändert.

Bitte beachten Sie, dass bei den Anmeldungen für das Schuljahr 2011/2012 die Schüleranmeldungen in den März 2010 vorverlegt worden sind und auch zukünftig im März des vorangegangenen Jahres liegen werden (s.o. Rundverfügung vom 23.10.2009).

Auf den zeitlichen Ablauf des Gestattungsverfahrens haben diese Veränderungen jedoch keine Auswirkungen.

Bei der Bearbeitung der Gestattungsanträge durch meine Behörde können nur solche Anträge berücksichtigt werden, die vollständig mit allen Angaben und Unterlagen in meiner Behörde eingehen.

Das Formular muss die Stellungnahme sowohl der abgebenden als auch der gewünschten Schule unter Angabe der räumlichen und personellen Kapazitäten enthalten. Die für den möglichen Gestattungsgrund (siehe unten) notwendigen Nachweise und Bescheinigungen sind dem Antrag beizufügen und werden erst bei Vollständigkeit an meine Behörde weitergeleitet.

Verantwortlich dafür, dass die Anträge komplett eingereicht werden, sind die abgebenden (d.h. örtlich zuständigen) Schulen. Die Anträge sind mir in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

Die Anträge werden in meiner Behörde nicht vor den Osterferien beschieden. Soweit allerdings bereits bei Eingang des Antrages feststellbar ist, dass ein Gestattungsgrund auf keinen Fall vorliegt, kann natürlich auch weiterhin bereits frühzeitig abgelehnt werden. Ich bitte die Erziehungsberechtigten dahingehend zu informieren, dass sie von Rückfragen vor Ablauf der jeweiligen Osterferien vor der Schulaufnahme absehen sollen.

Die gewünschte Schule darf nur dann aufnehmen, wenn sie die räumlichen und personellen Kapazitäten für weitere Schüler besitzt. Die Gestattung darf also nicht dazu führen, dass deshalb eine neue Klasse eingerichtet werden muss.

Weiterhin müssen die Voraussetzungen für einen der nachfolgenden Gestattungsgründe vorliegen.

Mögliche Gestattungskriterien:

Gestattungsgrund

Voraussetzungen

ein **angemessener Hortplatz** im eigenen Schulbezirk steht nicht zur Verfügung

1. Vorlage einer Hortbescheinigung und schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten, dass im Schulbezirk kein Hortplatz zur Verfügung steht

und

2.

a) Arbeitsbescheinigung beider Elternteile, bzw. des alleinerziehenden Elternteils (mind. 19 Std/Woche und keine Befristung auf weniger als Ende des 1. Schulhalbjahres)

oder

Nachweis selbständiger Tätigkeit (bei Gewerbetreibenden z.B. Registerbescheinigung, VHS-Kurs, Umschulung, Studium)

oder

b) Ärztliches Attest (bei Krankheit des Kindes)

oder

c) Einzelfallprüfung (bspw. bei Kindern mit Nichtherkunftssprache Deutsch), Fälle in denen zwar eine Elternteil zu Hause ist, bei denen es aber aus Integrations-, Hausaufgaben- oder Sprachgründen sinnvoll erscheint, dass die Kinder den Hort dennoch besuchen)

eine **angemessene Betreuungsperson** steht im eigenen Schulbezirk nicht zur Verfügung

1. Vorlage eines Betreuungsnachweises, aus dem hervorgeht, dass die Betreuungsperson das Kind auch tatsächlich in dem anderen Schulbezirk betreut und schriftliche Erklärung, warum gerade dieser Betreuungsplatz ausgewählt wurde und keiner aus dem eigenen Schulbezirk

2. wie oben unter 2.

Bevorstehender Umzug

Glaubhaftmachung durch Nachweis, wie bspw. durch Vorlage des Kündigungsschreibens oder Einwohnermeldeamtauskunft

Geschwisterkind

Das Geschwisterkind muss voraussichtlich noch mindestens 2 Jahre gleichzeitig an der Schule verbleiben, d.h. bei der Einschulung höchstens in die 3. Klasse kommen.

Verbleib

Ab dem 2. Halbjahr der 3. Klasse darf das Kind an der eigentlich unzuständigen Schule verbleiben

Pädagogische Gründe

Befürwortender Bericht der Schule + Abwägung im Einzelfall.

Diese Rundverfügung ersetzt die Rundverfügung vom 20.12.2002. Das bisherige Antragsformular bleibt unverändert.

(Bouffier-Spindler)
Schulamtsleiterin

Anlage:
Gestattungsantragsformular